



WAHLAUSSCHREIBEN

für die Nachwahlen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Campus Minden, Ingenieurwissenschaften und Mathematik sowie Wirtschaft und Gesundheit und die Nachwahlen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Fachbereichsräten des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und Mathematik

I. Rechtsgrundlagen der Wahlen:

- Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547),
- Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld (GO) vom 24.07.2015 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2015-27, S. 331 - 338),
- Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 24.07.2015 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld 2015-27, S. 339 - 354).

II. Grund der Nachwahlen:

Aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Versandes der Briefwahlunterlagen ist es zu einem Verstoß gegen § 20 WO gekommen. Daher konnte eine ordnungsgemäße, den Vorschriften der WO entsprechende Durchführung der Wahlen nicht mehr sichergestellt werden.

III. Zu wählende Mitglieder:

1. Wahlen zu den Fachbereichsräten der Fachbereiche Gestaltung, Campus Minden, Ingenieurwissenschaften und Mathematik, Wirtschaft und Gesundheit

1.1 zu wählen sind (jeweils pro Fachbereich):

6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. Wahlen zu den Fachbereichsräten des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und Mathematik

Zu wählen sind:

2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Gemäß Beschluss des Wahlvorstandes vom 14.06.2018 wird das Wahlrecht in den Teilgruppen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wiss MA) unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 HG ausgeübt wie folgt: LfbA: 0 Sitze; wiss MA: 2 Sitze.

Das Wahlrecht wird getrennt nach Gruppen ausgeübt.

(§§ 11, 13 Abs. 1, 28 Abs. 2 HG i. V. m. § 17 Abs. 1 GO der FH Bielefeld)

IV. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung

Das Wählerverzeichnis enthält **für die Wahlen zu den Fachbereichsräten** alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Bielefeld, jeweils aufgeteilt in:

- die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO).

Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen bzw. Vertreter an als ihr Sitze in einem Organ zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Gruppe oder Teilgruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Organs. Maßgeblich sind die Verhältnisse zu dem in § 9 Abs. 3 Satz 1 WO bestimmten Zeitpunkt (§ 4 Abs. 1 WO).

Alle Personen, die nach Erlass dieses Wahlausschreibens Mitglieder der Hochschule nach § 9 Abs. 1 HG werden, werden nach § 8 Abs. 1 WO in das Wählerverzeichnis aufgenommen und sind somit wahlberechtigt. Bis zum Abschluss der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Hochschule werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand bis 12.00 Uhr des dritten Werktages vor der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Tag vor der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO).

Jeweils ein Exemplar des Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung liegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 219,
- Fachbereich Gestaltung, Lampingstr. 3, 33615 Bielefeld, Sekretariat
- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat,
- Studienort Gütersloh, Schulstraße 10, 33330 Gütersloh, Sekretariat.

Die Einsichtnahme ist nur während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (9.00 bis 15.00 Uhr) möglich.

V. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachbereichsräten spätestens am 10. Werktag nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens,

spätestens bis zum Dienstag, 26. Juni 2018

beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO).

Wahlvorschläge sind an den folgenden Stellen einzureichen:

- Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 219,
- Fachbereich Gestaltung, Lampingstr. 3, 33615 Bielefeld, Sekretariat,
- Fachbereich Campus Minden, Artilleriestr. 9, 32427 Minden, Sekretariat,
- Studienort Gütersloh, Schulstraße 10, 33330 Gütersloh, Sekretariat.

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind dort während der üblichen Büro- bzw. Dienstzeiten (9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) erhältlich.

Die Vordrucke können auch über die jeweiligen Büroleitungen angefordert werden.

Wahlvorschläge können auch per Post an die o.g. Anschriften übersendet werden. Dabei gilt das Datum des Eingangsstempels der Zentralverwaltung in Bielefeld bzw. des Fachbereichs Gestaltung bzw. des Fachbereichs Campus Minden in Minden bzw. des Standortes in Gütersloh.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, werden deren Unterschriften gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO).

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 10 Abs. 4 WO).

Für Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches vorgeschlagen werden. Namen nicht wählbarer Personen werden durch den Wahlvorstand von den Wahlvorschlägen gestrichen (§ 10 Abs. 3 WO). Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin bzw. der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO).

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO):

1. die Wahl, für die die Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe und die Teilgruppe, für die die Bewerberinnen bzw. die Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, Gruppen-, Teilgruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag aus

- der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

muss für die jeweilige Wahl von **mindestens zwei Wahlberechtigten**

persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Einverständniserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO).

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechen, unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist zur Beseitigung evtl. Mängel gemäß § 12 Abs. 1 WO und ggf. der Nachfrist gemäß § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gemäß § 10 Abs. 2 WO sollen die Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens 4 Bewerberinnen bzw. Bewerber mehr enthalten als Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind. Hiervon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Im Übrigen sollen doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden, wie Sitze einer Gruppe in einem Gremium zu besetzen sind.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll **auf eine geschlechterparitätische Repräsentanz geachtet** werden (§ 11c Abs. 1 HG, § 2 Abs. 7 WO).

Dem Wahlvorschlag soll weiterhin zu entnehmen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichnerin bzw. der an erster Stelle genannte Unterzeichner (§ 11 Abs. 3 WO) als berechtigt.

Bei einer Liste, die weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweist als ihr Sitze nach den Höchstzahlen zustehen würden, fallen diese überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe und Teilgruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu (§ 23 Abs. 2 WO). Um Sitze listenübergreifend verteilen zu können, müssen die Wahlvorschläge vorher miteinander verbunden worden sein (§ 9 Abs. 2 Nr. 18 WO).

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

Freitag, 06. Juli 2018,

in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben, die im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht wird.

VI. Briefwahl

Für alle Wahlberechtigten wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt. Die Briefwahlunterlagen werden grundsätzlich unaufgefordert an die dienstliche Adresse (Postfach im Fachbereich) zugestellt.

Sollten die oder der Wahlberechtigte im Zeitraum der möglichen Stimmabgabe bis einschließlich 23.07.2018 abwesend sein, so besteht die Möglichkeit, eine alternative Postadresse für die Zustellung der Wahlunterlagen an die Emailadresse wahlen@fh-bielefeld.de mitzuteilen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Abs. 2 WO).

VII. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe per Briefwahl ist möglich bis

Montag, den 23. Juli 2018, 15 Uhr.

VIII. Auszählung der Stimmen

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen nach § 21 Abs. 1 WO findet statt

am Dienstag, den 24. Juli 2018, ab 10.00 Uhr

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld (FHG), Interaktion 1, 33619 Bielefeld, Raum A 424.

IX. Berichtigung-/ Ergänzungsmöglichkeit des Wahlausschreibens

Dieses Wahlausschreiben kann innerhalb von drei Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen und Teilgruppen berichtigt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 16 WO).

Ergibt sich innerhalb von fünf Werktagen nach der Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen oder Teilgruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach Bekanntmachung dieses Wahlausschreibens zu beschließen und bekannt zu geben (§ 9 Abs. 3 WO).

Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden (§ 9 Abs. 1 S. 4 WO).

X. Ort und Tag des Beschlusses dieses Wahlausschreibens

Bielefeld, den 14. Juni 2018

Der Wahlvorstand
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Benning
gez. Schulz-Pabst
gez. C. Sander
gez. Andreas Jäger
gez. U. Settnik